

**Sehr spät, aber nicht zu spät:
Das Gesetz zu einer Verbrauchersammelklage oder Musterfeststellungsklage**

Von Helmut Kramer

Das Recht ist nichts Statisches. Unvorhergesehene gesellschaftliche Entwicklungen erfordern immer wieder neue Gesetze. So hat sich auch die Notwendigkeit zu einer verschärften Gesetzgebung im Bereich der Luftverschmutzung und des Abgasskandals erst in den letzten Jahrzehnten ergeben. Andererseits lassen Justiz und Gesetzgeber die Bürger oft lange Zeit warten, bis sie mit einer klaren Grundsatzentscheidung oder einer gesetzlichen Neuregelung Abhilfe schaffen. Ein aktuelles Beispiel ist das in diesen Tagen im Bundestag beratene Gesetz zur Einführung einer Musterfeststellungsklage.

Als Richter und Rechtswissenschaftler habe ich seit Jahrzehnten gefordert, den Verbrauchern ein geschlossenes Vorgehen vor allem gegen den Missbrauch von Wirtschaftsmacht zu erleichtern.

In den Jahren 1973 und 1974 war ich aus dem Richteramt am Landgericht Braunschweig in das niedersächsische Justizministerium abgeordnet worden. Bei der Suche nach jemand, der für den damaligen niedersächsischen Justizminister Hans Schäfer (von Haus aus ein biederer Rechtsanwalt aus Braunschweig) für eine Veranstaltung am Oberlandesgericht in Celle eine Rede schreiben könne, war die Wahl auf mich gefallen. Es sollte aber keine der üblichen Sonntagsreden sein. Am besten sei es, ein bislang noch nicht ausreichend gewürdigtes Problem zu vertiefen.

„Kindernährzucker“

In der Tat konnte ich dazu etwas liefern. Damals hatten die Amtsgerichte es oft mit Zivilprozessen zu tun, in denen unseriöse Wirtschaftsleute oft einfache Leute auf Zahlung verklagten. Ein typischer Fall: Immer wieder wurden die Amtsgerichte in der ganzen Bundesrepublik mit Klagen obskurer Firmen überzogen, die schlecht beratene Bürger aus dubiosen Verträgen verklagten. Meist waren es Abschlüsse aus sogenannten Haustürgeschäften. Dazu muss man wissen: Vor 39 bis 40 Jahren waren die wenigsten Frauen berufstätig, hatten also viel Zeit und noch mehr Langeweile. Umso empfänglicher waren sie für Gespräche an der Haustür: Ein typischer Fall: Einer einfachen Hausfrau hatte man einen über mehrere Jahre lautenden Dauerliefervertrag über die regelmäßige Belieferung mit „Kindernährzucker“ (in Wirklichkeit war das nichts anderes als mit verschiedenen Spurenelementen versetzter purer Zucker, der einen angeblichen Vitamingehalt beinhalten sollte) „aufgeschwatzt“. Damit hatte die Frau sich und (im Rahmen ihrer sogenannten Schlüsselgewalt) ihren Ehemann zur regelmäßigen Abnahme von ein oder zwei Kilogramm „Kindernährzucker“ verpflichtet, dies über zwei Jahre hinweg. Die Werber an der Haustür hatten die Hausfrauen davon überzeugt, dass sie sich an ihren Kindern versündigen, wenn sie diese nicht mit viel „Kindernährzucker“ vollstopften. Natürlich waren solche Verträge sittenwidrig im

Sinn von § 138 BGB und damit unwirksam. Nach dem defizitären Grundrechtsverständnis der meisten Richter galt aber der eiserne Satz „Vertrag ist Vertrag“. In ähnlich anfechtbar zustande gebrachten Haustürabschlüssen hatten sich die auf eine Erwerbsmöglichkeit bedachten Hausfrauen zum Kauf von Schreibmaschinen, Softeismaschinen, Wäschemangeln und Strickmaschinen verpflichtet.

In den meisten Fällen unterlagen die Familien auch in der Berufungsinstanz. Immerhin machte das Oberlandesgericht Celle mit einem Urteil vom 1. Februar 1973 eine erfreuliche Ausnahme. Und so konnte der Minister Schäfer in seiner Rede den Cellenser Richtern ein großes Lob aussprechen. Ja, die Begründung dieser Grundsatzentscheidung sei so vorbildlich, dass sie sogar eine Veröffentlichung verdient hätte. Das war für den Cellenser Horizont allerdings schon zu viel. Die Rede wurde mit einem eisigen Schweigen der versammelten Richterschaft quittiert. Von den 2500 zur Verteilung an die niedersächsische Richterschaft bereitgehaltenen Kopien kam nichts zum Versand. Auch in dem Periodikum „Niedersächsische Rechtspflege“ wurde sie nicht veröffentlicht. Der Minister bzw. ich als Redenschreiber hatten die Mentalität der damaligen diskurs- und kritikunfähigen niedersächsischen Justiz verkannt.

Rechtsunterricht an Schulen?

Damit und mit dem zurückgebliebenen Berufsverständnis der niedersächsischen Richterschaft konnte und wollte ich mich nicht auf Dauer abfinden. Andere Berufsgruppen, in deren Ausbildung man den gesunden Menschenverstand und ein soziales Denken nicht ganz ausgetrieben hatte, waren aufgeschlossener. Das war auch der Grund, warum in den 1970er Jahren engagierte Pädagogen und Sozialwissenschaftler die Forderung nach einem Rechtsunterricht in den Schulen auf ihre Fahnen schrieben. Dies nicht etwa im Sinn einer Erziehung der Schüler zu Schmalspurjuristen (auch das kam vor, aber nur in Bayern). Vielmehr aus der Erkenntnis heraus, dass das Recht kein Eigenleben führt, sondern in einer Wechselbeziehung zum gesellschaftlichen und politischen Kontext steht. Umgekehrt können die Gegenstände des Gemeinschafts- und Sozialkundeunterrichts ohne die rechtlichen Aspekte nicht sinnvoll behandelt werden. In diesem Sinn hatte die deutsche Richterakademie den Rechtsunterricht an Schulen der politischen Bildung zugeordnet, ebenso wie ich dies in meinem Aufsatz „Zur Einordnung des Rechtsunterrichts im Rahmen der politischen Bildung“ (in: Die deutsche Schule, Zeitschrift für Erziehungswissenschaften und Gestaltung der Schullwirklichkeit, Nr. 12/1975, S. 849-860) erläuterte. Wie sehr das Thema die Pädagogik und Didaktiker befruchtet hat, zeigte sich darin, dass dazu zwei Jahre lang eine anspruchsvolle eigene Zeitschrift („Recht und Gesellschaft“) herausgegeben werden konnte. Sogar der Beck-Verlag entschloss sich, dazu eine eigene Zeitschrift – Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) – als Beilage zu der ebenso eintönigen wie fantasielosen Neuen Juristen Zeitschrift (NJW) herauszugeben. Dort konnte ich die in jener Ministerrede formulierten Gedanken viel differenzierter und ausführlicher darlegen (vgl. Kramer, Informationskrise des Rechts und Veröffentlichungspraxis, ZRP 1976, S. 84 ff.). Unter diesem Titel hatte ich auch einen Vortrag auf dem Internationalen Seminar für Gesetzgebungstheorie in Birlinghoven bei Bonn am 22. September 1975 gehalten.

Sammelklage gegen Wirtschaftskonzerne

Natürlich war an einen gesetzlich geregelten Zusammenschluss geschädigter Verbraucher nach dem in den USA schon damals längst praktizierten Muster von Sammelklagen noch nicht zu denken. Doch gab es nicht auch im deutschen Rechtssystem ausreichende Möglichkeiten, betrogene Verbraucher und ihre Anwälte über ihre Rechte zu informieren? Vorerst musste man allerdings die Juristen über die Notwendigkeit zur systematischen Veröffentlichung von Grundsatzentscheidungen aufklären. Darüber hinaus auch über die Entstehungsbedingungen der h. M. (herrschende Meinung) und die Funktion eines sog. Richterrechts sowie die Notwendigkeit, darüber zu diskutieren. So kam es auch zu dem Internationalen Seminar für Gesetzgebungstheorie in Birlinghoven bei Bonn im September 1975.

Als sei die Zeit 40 Jahre stehen geblieben, hat sich im Bereich eines systematischen Verbraucherschutzes wenig bewegt. Das Wiederlesen meiner damaligen Initiative ist für mich ein „dejà vu“, also ein das haben wir doch schon mal gehabt. Und in der Tat, alle damaligen Argumente wiederholen sich heute, zum Beispiel wenn es um die Rechte betrogener Käufer von Autos mit manipulierten Abgaswerten geht.

Die Dringlichkeit eines Gesetzes zu einer Verbrauchersammelklage zeigt sich daran, dass die Wirtschaft nach wie vor alles tut, um geschädigte Verbraucher von einem einheitlichen Vorgehen abzuhalten. Daran, was der rückständige BGH-Präsident Robert Fischer im Jahr 1965 der Versicherungswirtschaft empfohlen hatte – ärgerliche gerichtliche Streitigkeiten durch einen großzügigen Vergleich zu beenden – hält sich der VW-Konzern gern noch heute. Den Nachteil haben die VW-Kunden, die eine Klage gegen Volkswagen nicht riskieren wollten. Verlockend sind solche Kulanzregelungen auch für Richter, die in der Monats- oder Jahresstatistik ihrer Kammer oder ihres Senats möglichst viele anhängige Sachen als erledigt abhaken möchten und deshalb als besonders tüchtig gelten wollen – ein Sprung zu weiterer Beförderung.

Kürzlich hat ein US-Gericht eine Sammelklage angenommen. Gerichtet ist sie gegen die Chemie-Industrie als Produzent von Glyphosat-Produkten.

„Amerika, Du hast es besser“ (Goethe). Das Gesetz zu einer Musterfeststellungsklage ist am 1. November 2018 in Kraft getreten. Es ist zu befürchten, dass die Lobbyisten von Bayer und Co. alles daran setzten werden, um den Gesetzesinhalt zu verwässern und die Verabschiedung hinauszuzögern und zugunsten der Autoindustrie erst mal Luft abzulassen, bis die schlimmste Abgas-Krise hinter uns liegt.